

**9.** Wird die Fahnenflucht mit dem **Ziel des Verlassens des Staatsgebietes der DDR** begangen, so findet § 213 keine Anwendung (OG-Urteil vom 30. 8.1974/ 1 b USt 31/74).

§ 254 ist im Verhältnis zu § 213 bei Tätern, die als Militärpersonen handeln, das spezielle Gesetz. § 213 kommt dann zur Anwendung, wenn eine Militärperson Handlungen nach § 213 begeht, die nicht auf eine Entziehung vom Wehrdienst gerichtet sind, z. B. Paßverletzungen, Abweichungen vom vorgeschriebenen Reiseweg (OG-Urteil vom 8. 4. 1970/UMSt 4/70).

Verläßt ein Bürger nach dem im Einberufungsbefehl genannten Zeitpunkt — vgl. § 251 Ziff. 3 — die DDR, wenn er noch nicht der Befehlsgewalt eines Vorgesetzten und der Organisation des militärischen Lebens unterliegt, so ist — unbeschadet der Zielstellung seines Handelns — § 213, nicht aber § 254 anzuwenden (vgl. § 256 Anm. 3).

Liegt § 254 vor, können §§ 261 bis 265

nicht tateinheitlich angewandt werden. Bei Beihilfe zur Fahnenflucht ist Tateinheit zu §§ 261 bis 265 möglich.

**10.** Zur **Anzeige der Fahnenflucht** ist gemäß § 225 Abs. 1 Ziff. 6 jedermann verpflichtet. Da die Fahnenflucht ein Dauerdelikt ist, besteht diese Anzeigepflicht, bis die Tat beendet ist oder der Fahnenflüchtige sich außerhalb des Staatsgebietes der DDR befindet und ein Zugriff durch die Staatsorgane der DDR nicht möglich ist.

**11.** **Verteidigungszustand** ist der von der Volkskammer bzw. vom Staatsrat im Falle der Gefahr oder der Auslösung eines Angriffs gegen die DDR oder in Erfüllung internationaler Bündnisverpflichtungen erklärte Zustand (vgl. Art. 52 Verfassung und § 4 des Gesetzes über die Landesverteidigung der DDR (Verteidigungsgesetz) vom 13.10. 1978, GBl. I 1978 Nr. 35 S. 377).

## §255

### Unerlaubte Entfernung

(1) Wer sich unerlaubt länger als vierundzwanzig Stunden von seiner Truppe, seiner Dienststelle oder einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort entfernt oder ihnen unerlaubt fernbleibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im Zeitraum von drei Monaten mindestens dreimal unter vierundzwanzig Stunden sich unerlaubt entfernt hat oder unerlaubt ferngeblieben ist.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird unabhängig von der Dauer des unerlaubten Fernbleibens mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

1. Mit dieser Bestimmung soll die zeitweilige eigenmächtige Abwesenheit einzelner oder mehrerer Militärpersonen bekämpft werden, um die **Gefechtsbereitschaft der Truppe zu gewährleisten**.

Die eigenmächtige Abwesenheit einzelner oder mehrerer Militärpersonen

kann zu ernststen Folgen für die Kampffähigkeit einer Besatzung, Bedienung, eines Bootes, Gefechtsabschnittes oder eines anderen militärischen Kollektivs führen und begründet daher unter bestimmten Voraussetzungen strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Mit unerlaubter Entfernung werden